

sind verantwortlich für gewissenhafte Aufzeichnungen über die Krankheitsvorgeschichte, den Aufnahmebefund, die fortlaufende Beobachtung und Behandlung der Kranken sowie für die fortlaufenden Eintragungen auf der Krankenkarte oder in der Krankheitsgeschichte bis zum Ausscheiden aus der ambulanten Behandlung oder bis zur Entlassung aus der stationären Einrichtung.

## § 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen über die Feststellung, die Berichterstattung und Registrierung von Krankheits- und Todesursachen können durch das Ministerium für Gesundheitswesen des Landes und durch das Ministerium für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

## § 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, bei Angelegenheiten der Sozialversicherung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei solchen des statistischen Dienstes im Einvernehmen mit dem Statistischen Zentralamt.

## § 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1952

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium  
Der Ministerpräsident für Gesundheitswesen  
Grotewohl Steidle  
Minister

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Einführung eines  
Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses.

Vom 17. Januar 1952

Gemäß § 6 der Verordnung vom 17. Januar 1952 über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBl. S. 79) wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Das Verzeichnis der Krankheiten und Todesursachen ist nur für den Arbeitsgebrauch bestimmt. Die Aufbewahrung ist so vorzunehmen, daß ein Mißbrauch oder Verlust vermieden wird.

(2) Das Verzeichnis wird in der erforderlichen Anzahl an die zuständigen Stellen nach den Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum dienstlichen Gebrauch ausgegeben. Die einzelnen Ausfertigungen des Verzeichnisses bleiben Eigentum des Ministeriums für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und können jederzeit zurückgenommen werden.

## § 2

Bei Feststellung, Registrierung, Berichterstattung von Krankheiten und Todesursachen ist gleichzeitig die entsprechende Schlüsselzahl anzugeben, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Schlüsselzahl ist nur unter Berücksichtigung der gleichfalls zutreffenden Schlußdiagnose oder Todesursache einzusetzen.

## § 3

Die Feststellung der zutreffenden Grundkrankheit ist von entscheidender Bedeutung bei der poliklinischen und klinischen wie auch bei der pathologisch-anatomischen Diagnose. Die Aussonderung der Begleitkrankheiten und Komplikationen muß vom Arzt vorgenommen werden, um eine Schlüsselzahl für das Grundleiden oder die ursprüngliche Todesursache zu registrieren.

## § 4

(1) Ambulante Einrichtungen im Sinne § 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung sind sämtliche Polikliniken und Ambulanzen, mit Ärzten besetzte Betriebs-sanitätsstellen sowie sämtliche Beratungsstellen des Gesundheitswesens.

(2) Stationäre Einrichtungen im Sinne § 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung sind sämtliche Krankenhäuser, Spezialkrankenhäuser, die Universitätskliniken, Sanatorien, Heilstätten, Kurheime, Heil- und Pflegeanstalten sowie halbstationäre Einrichtungen (wie Tages- und Nachtliegestätten, Nachtsanatorien, Sanatoriumsgruppen an Kinderkrippen, Kindererholungsheime mit ärztlicher Zielsetzung).

(3) Zu den stationären und ambulanten Einrichtungen zählen auch private und konfessionelle Einrichtungen.

## § 5

(1) Auf jedem Arbeitsbefreiungsschein ist vom behandelnden Arzt neben der Schlußdiagnose die entsprechende Schlüsselzahl einzutragen. Auf dem Versicherungsausweis ist nur die Schlüsselzahl anzugeben,

(2) Ärztekommisionen sind verpflichtet, in den Sitzungsprotokollen zur Feststellung des Grundleidens, der Invalidität, der Unfallfolge, Berufskrankheit, Krankheit, die eine Kurverschickung oder ein Heilverfahren erforderlich macht, die Schlüsselzahl einzutragen.

## § 6

(1) Zur Verbesserung der medizinischen Versorgung und des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sind Ärztekommisionen der Abteilungen Gesundheitswesen der Kreise für gutachtliche Feststellungen zu bilden. Sie sind zu errichten in:

- a) Krankenhäusern, Spezialkrankenhäusern, Universitätskliniken, Sanatorien, Heilstätten, Heil- und Pflegeanstalten,
- b) Polikliniken, Betriebspolikliniken, Ambulanzen an Krankenhäusern.

Die Ärztekommisionen setzen sich zusammen aus drei Ärzten, von denen einer Leiter oder stellvertretender Leiter einer der vorstehend genannten Einrichtungen, Leiter einer Abteilung oder stellvertretender Leiter in einer solchen Einrichtung sein muß und den Vorsitz führt. Erforderlichenfalls ent-